

Odernheim am Glan, 24.01.2024

Bebauungsplan „Sonnenhorn in Masthorn“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Ortsgemeinde: Masthorn
Verbandsgemeinde: Prüm
Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm

Verfasser: **Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung**
Dieter Gründonner, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Martin Müller, Stadtplaner, B. Sc. Raumplanung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	3
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	5
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	6
3.1 Landesentwicklungsprogramm	6
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	8
3.3 Flächennutzungsplan	11
3.4 Bebauungsplan	12
4 BESTANDSANALYSE	12
4.1 Bestehende Nutzungen	12
4.2 Angrenzende Nutzungen	12
4.3 Erschließung	13
4.4 Gelände	13
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	13
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	15
5.1 Grundzüge der Planung	15
5.2 Erschließung	15
5.3 Versorgungsleitungen	15
5.4 Entwässerung	16
5.5 Immissionsschutz	16
5.6 Natur und Landschaft	16
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	17
6.1 Art der baulichen Nutzung	17
6.2 Maß der baulichen Nutzung	17
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	17
6.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	17
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	18
7.1 Einfriedungen	18
8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	18

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512) geändert wurde, beabsichtigt die Firma MK solutions & consulting, im Zuge der Energiewende, in der Ortsgemeinde Masthorn, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Firma MK solutions & consulting hat, im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Masthorn identifiziert und ist an die Ortsgemeinde bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten. Die Ortsgemeinde Masthorn liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ setzt die Landesregierung im Jahr 2018 einen Baustein, dass der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“).

Im Dezember 2021 wurde eine vereinfachte Raumordnerische Prüfung eingeleitet. Dabei wurde durch einen positiven Bescheid (Mai 2022) die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Einhaltung folgender Auflagen festgestellt:

- Von der PV-Anlage dürfen keine schädlichen Immissionen ausgehen; Blendwirkungen sind auszuschließen
- Für PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich besteht ein Planungsvorbehalt. Der vorgesehene Standort ist nicht im aktuellen Flächennutzungsplan der VG Prüm „Erneuerbare Energien“ enthalten. Daher ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens ein zweistufiges Bauleitplanverfahren durchzuführen
- Der hier betreffende Vorhabenbereich liegt überwiegend innerhalb der Vorbehaltsskizze, die durch die Planungsgemeinschaft Region Trier im Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes (ROPneu/E) für die Errichtung von PV-FFA festgelegt wurde
- Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Prüm zu überprüfen (Planungserfordernis)
- Das Vorhaben liegt teilweise in einem Vorranggebiet der Landwirtschaft. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen
- Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten
- Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden
- Die Auflagen des Forstamtes, des Denkmalschutzes und des LBMs sind bei der Errichtung der PV-Anlage zu beachten
- Dem Stellenwert der Fläche in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus ist Rechnung zu tragen. Daher soll bei der Projektierung besonderer Wert auf die Einbindung des Plangebiets in die umliegende Landschaft gelegt werden.

Hierdurch besteht für das weitere Verfahren eine hohe Planungssicherheit.

Die Ortsgemeinde Masthorn möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die Firma MK solutions & consulting erforderlich ist.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt etwa 700 m nordwestlich der Ortslage Masthorn, westlich der K 116 (Kreisstraße). Die vorgesehene Fläche wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,73 ha und liegt in der Flur 2 auf den Flurstücken Nrn. 1/4, 2/1, 3/1 und 524 teilweise sowie vollständig auf dem Flurstück 4.

Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke an (jeweils in der Gemarkung Masthorn):

Im Norden an das Flurstück Nr. 523, Flur 2

Im Osten an die Flurstücke Nr. 2/2, 3/2, 46/19, 46/20 und 46/25, jeweils Flur 2 sowie 28/1 Flur 1

Im Süden an das Flurstück Nr. 5 und 6 Flur 2

Im Westen an die Flurstücke Nr. 44, 45, 25, 26 und 27 (jeweils Flur 1) sowie 3/1 und 5 (Flur 2)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

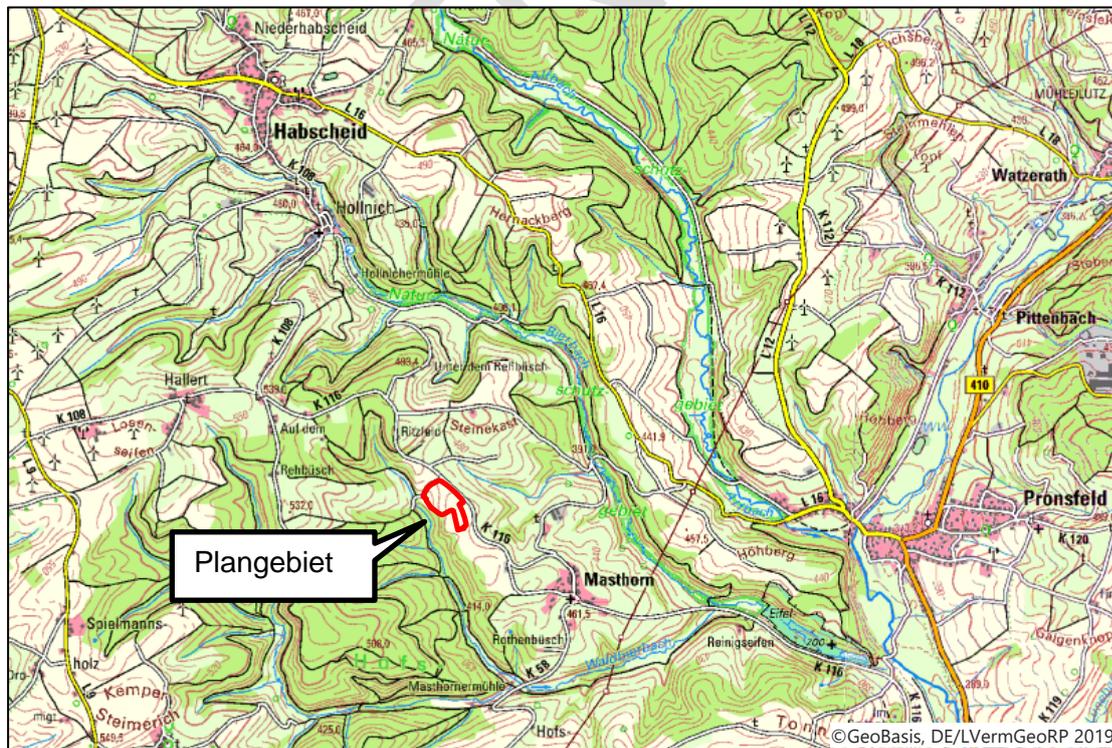


Abb. 1: Plangebiet im räumlichen Zusammenhang; unmaßstäblich ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2023

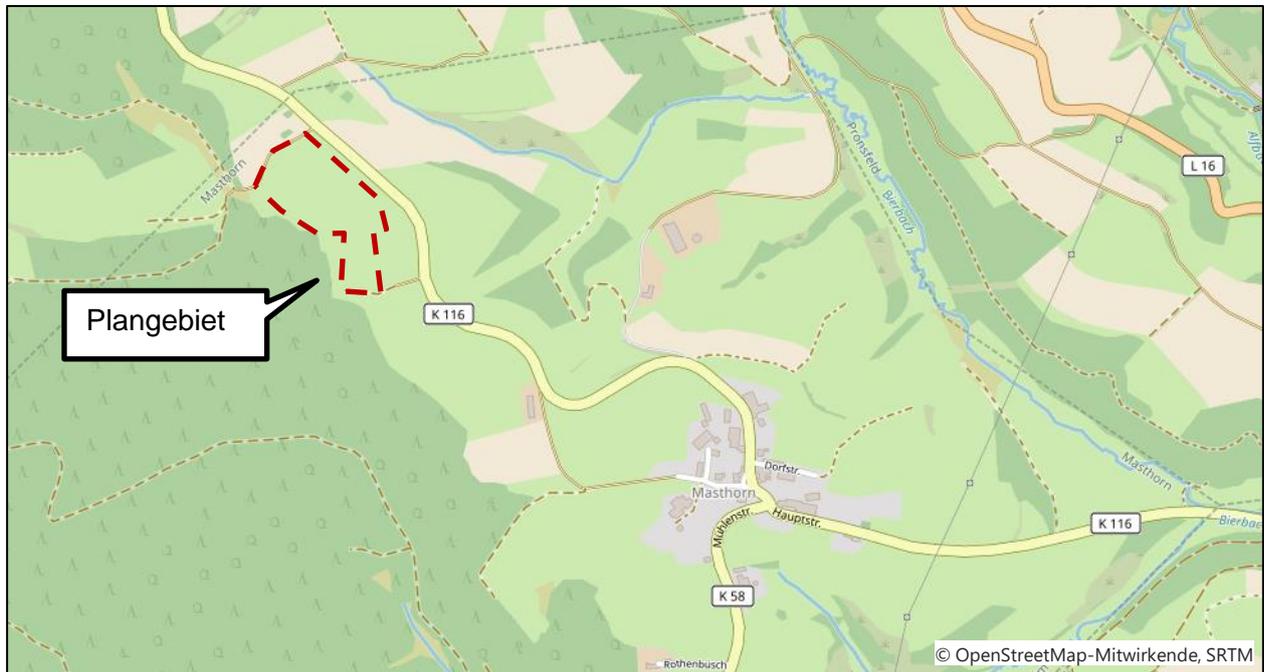


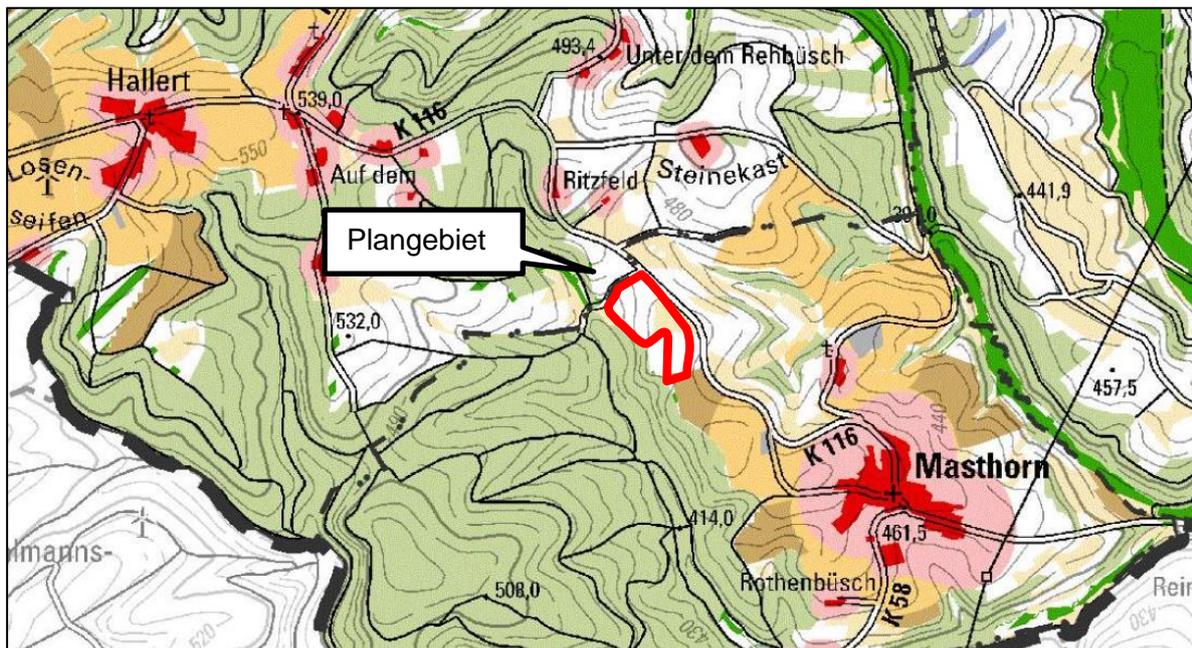
Abb. 2: Plangebiet; unmaßstäblich © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2023

2.2 Mögliche Standortalternativen

Eine Grundlage der Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche im Juni 2020 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm beschlossen wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Folgende Kriterien wurden hierbei verwendet:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion (nur außerhalb von Waldflächen dargestellt)
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Vorgaben für förderfähige Flächen gem. EEG (insbesondere auf Konversionsflächen und im 110 m Korridor beidseits entlang von Autobahnen)
- Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen



Landwirtschaftliche Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32
(Flächengewichtetes Mittel der VG; um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten)

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Photovoltaik Konzept der VG Prüm; © BGH Plan 2020; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2023

Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm, ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage grundsätzlich geeignet.

Das Plangebiet liegt in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise auf landwirtschaftlicher Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32 (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der VG, wenn mindestens 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten). Um die Ertragsmesszahl zu bestimmen, werden für die Fläche in Masthorn sowohl die Grünland- als auch die Ackerzahlen aus dem Katasterauszug herangezogen.

Die Flächen des Plangebietes erreichen im zentralen Bereich auf zwei Flurstücken Ertragsmesszahlen (EMZ) gleich oder größer 32. Im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches liegen die EMZ unter 32.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wurde so gewählt, dass die Vorgaben der Verbandsgemeinde eingehalten und der Anteil von Bereichen mit einer EMZ von ≥ 32 unter 25 % liegt.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen dritter Teilfortschreibung

werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile drei Teilfortschreibungen 2013, 2015 und 2017 und die vierte Teilfortschreibung befindet sich in Aufstellung) werden die Belange Landwirtschaft behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

G 121 *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt. Zudem liegt die Fläche in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Es besteht auch weiterhin eine eingeschränkte Nutzbarkeit der Fläche für Grünland. Landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft befinden sich südlich angrenzend.

Das Vorhaben liegt in der Planzeichnung innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus. Hierzu wird folgendes ausgesagt:

G 133 *Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.*

Z 134 *Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.*

Das Plangebiet befindet sich direkt angrenzend an die Kreisstraße K 116 und ist daher bereits technisch vorgeprägt. Eine naturnahe Erholung ist aufgrund dieser Vorprägung in diesem Bereich aktuell nicht gegeben. Da die Emissionen (z. B. Staub oder Lärm) durch die PV-Anlagen äußerst gering sind, führt die PV-Freiflächenanlage zu keiner weiteren Belastung. Die PV-Anlage kann auch zu Bildungszwecken genutzt werden, was unter anderem auch positive Auswirkungen auf Freizeit und Tourismus haben kann.

Zu erneuerbare Energien wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

G 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der nachfolgende Ausschnitt aus dem Regionalplan Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage.

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dabei wird das Plangebiet zum Teil als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen festgelegt.

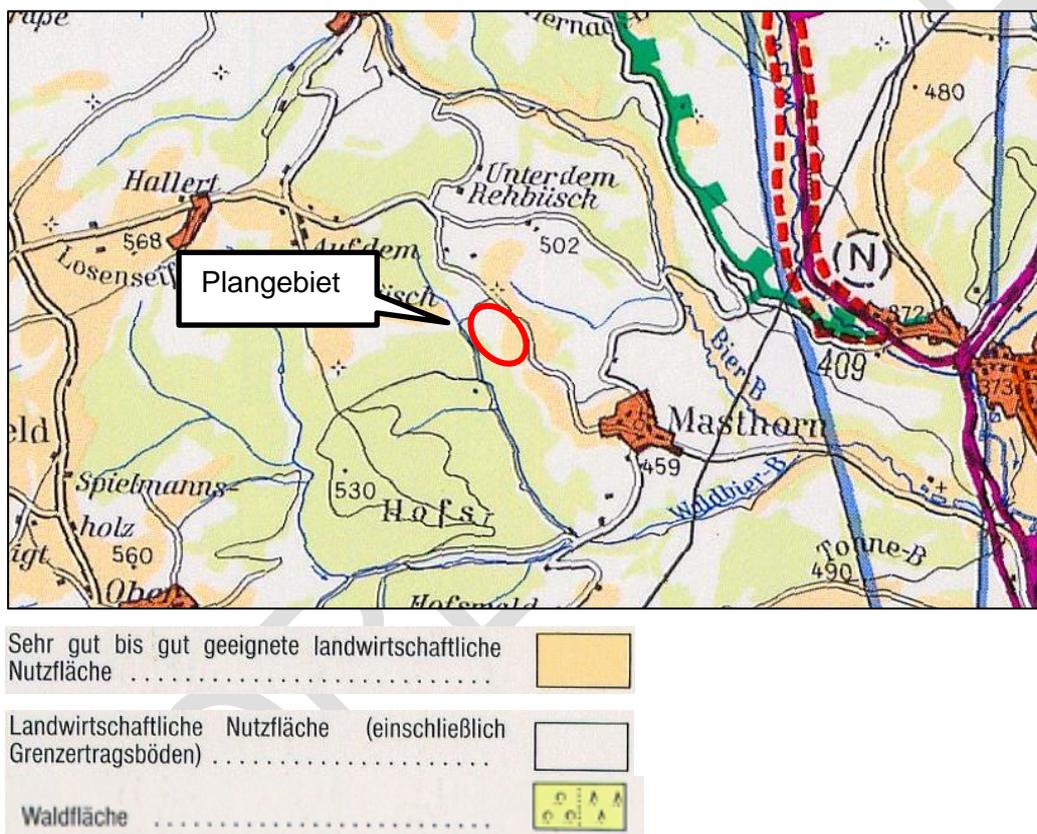


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 mit Teilfortschreibungen 1995, Blatt 1, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet und Teilflächen grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2023

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

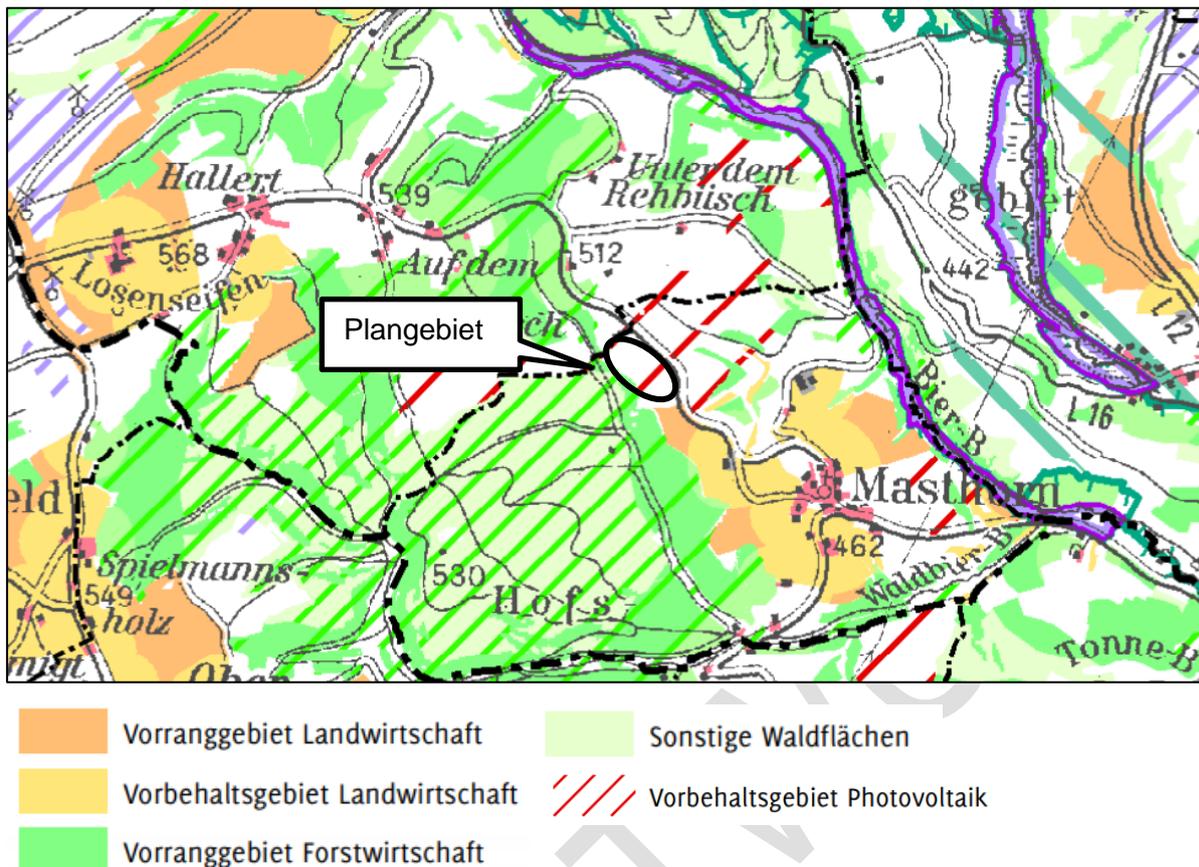


Abb. 5: Ausschnitt aus der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans 2014, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2023

Nach den Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans Trier 2014 befindet sich die komplette Fläche innerhalb eines Vorbehaltsgebiet Photovoltaik. Sonstige Aussagen für das Plangebiet wurden nicht getroffen. Das Plangebiet liegt in keinem Vorranggebiet. Westlich grenzt an das Plangebiet ein Vorranggebiet Forstwirtschaft an. Hinter dem Vorranggebiet Forstwirtschaft grenzt eine sonstige Waldfläche an.

Zu den angrenzenden Waldflächen trifft der Entwurf des Regionalplans folgende Aussagen:

Z 151 *Der Wald ist ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er erfüllt vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Funktionen und ist deshalb nach den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.*

G 155 *Für die Bewirtschaftung der Wälder in der Region Trier – auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – sollen folgende Grundsätze gelten:*

- Die vorhandenen Wälder sollen erhalten bleiben.
- Die Bestockung soll naturnah, stabil und wertschaffend sein; nicht standortgerechte Nadelbaumreinbestände sollen langfristig in Mischbestände umgebaut werden.
- In waldarmen Gemeindebezirken (weniger als 20 % Waldanteil) sollen Waldmehrerbeiche ausgewiesen werden, damit ein Mindestmaß der Waldfunktionen in der gesamten Region gewährleistet werden kann.
- Die Waldbestände sollen unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Standorte mit angepasster Intensität forstwirtschaftlich genutzt werden.

- *In Bereichen mit einem hohen Anteil an Klein- und Kleinstprivatwald soll zur Sicherung und zur Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes sowie zur Förderung der forstbetrieblichen Situation die Privatwaldinventur intensiviert werden.*
- *Der Wald in der Region Trier ist von elementarer Bedeutung für den Aufbau eines Biotopverbundsystems. Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieser Funktion soll die Bewirtschaftung der Wälder in enger Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutzbehörden erfolgen.*

Es werden keine bewaldeten Flächen in Anspruch genommen und zu den angrenzenden Waldgebieten wird ein ausreichender Abstand eingehalten, sodass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zur Landwirtschaft trifft der Regionalplan Trier 2014 folgende Aussagen:

Z 42 *Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sind verbindlich in Tab. 1 und Karte 5 im Anhang festgelegt.*

G 43 *In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.*

Da es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt werden auch die Grundsätze des Freiraumschutzes berücksichtigt:

G 93 *Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.*

Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.

G 94 *Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.*

Die Photovoltaikanlage wird so errichtet, dass Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Freiraumschutzes ist es außerdem sinnvoll räumlich konzentrierte, statt verteilte Anlagen(-komplexe) zu errichten. Das Vorhaben unterstützt durch ihre Größe den Schutz unzerschnittener Freiräume. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird. Außerdem wird durch

die zeitliche Beschränkung sowie die Nutzung der Fläche unter den Modulen als extensiv bewirtschaftetes und artenreiches Grünland und die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere der Freiraum schonend und nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Der Freiraum ist von der Umgebung aus südöstlicher und westlicher Richtung eingeschränkt einsehbar, da sich in diesem Bereich Waldflächen befinden. In den weiteren Richtungen ist mit einer Einsehbarkeit der Fläche zu rechnen. Eine Beeinträchtigung des Freiraums ist dennoch nicht gegeben, da der nächstgelegene Siedlungskörper „Masthorn“ etwa 700 m nordöstlich entfernt liegt.

Masthorn liegt innerhalb des Naturparks Nordeifel, weshalb auch diese Grundsätze berücksichtigt werden:

G 163 *Neben den Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus sollen auch die Naturparke und die Bedarfsräume für die örtliche Naherholung in ihrer Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung gesichert und entwickelt werden.*

Eine negative Beeinträchtigung der Schutzzwecke des Naturparks kann nicht festgestellt werden.

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Regionalplan folgendermaßen:

G 230 *Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.*

G 232 *Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.*

In dem durch die VG Prüm erstellten Photovoltaik Konzept (BGH Plan, 2020) wurden gezielt nur Ausschlussgebiete festgelegt. Somit wurden auch auf kommunaler Ebene keine widersprüchlichen Aussagen für die Fläche getroffen.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird Solarenergie aktiv genutzt, was dem G 230 entspricht. Zudem wird der Anteil der verfügbaren Solarenergie in der Region verstärkt nutzbar gemacht. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Trier 2014 kann dadurch bejaht werden.

Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalplan Trier 2014 steht. Vielmehr wird nicht zuletzt durch die Grundsätze G 230 und G 232 diesem entsprechen.

3.3 Flächennutzungsplan

In der aktuell gültigen Fassung mit der 9. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm vom Mai 2019 wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, wobei die landwirtschaftliche Nutzung Ackerbau, Grünland und Sonderkulturen umfasst. Zudem sollen naturnahe Elemente erhalten werden. Angrenzend dargestellte Nutzungen (z.B. Waldflächen) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

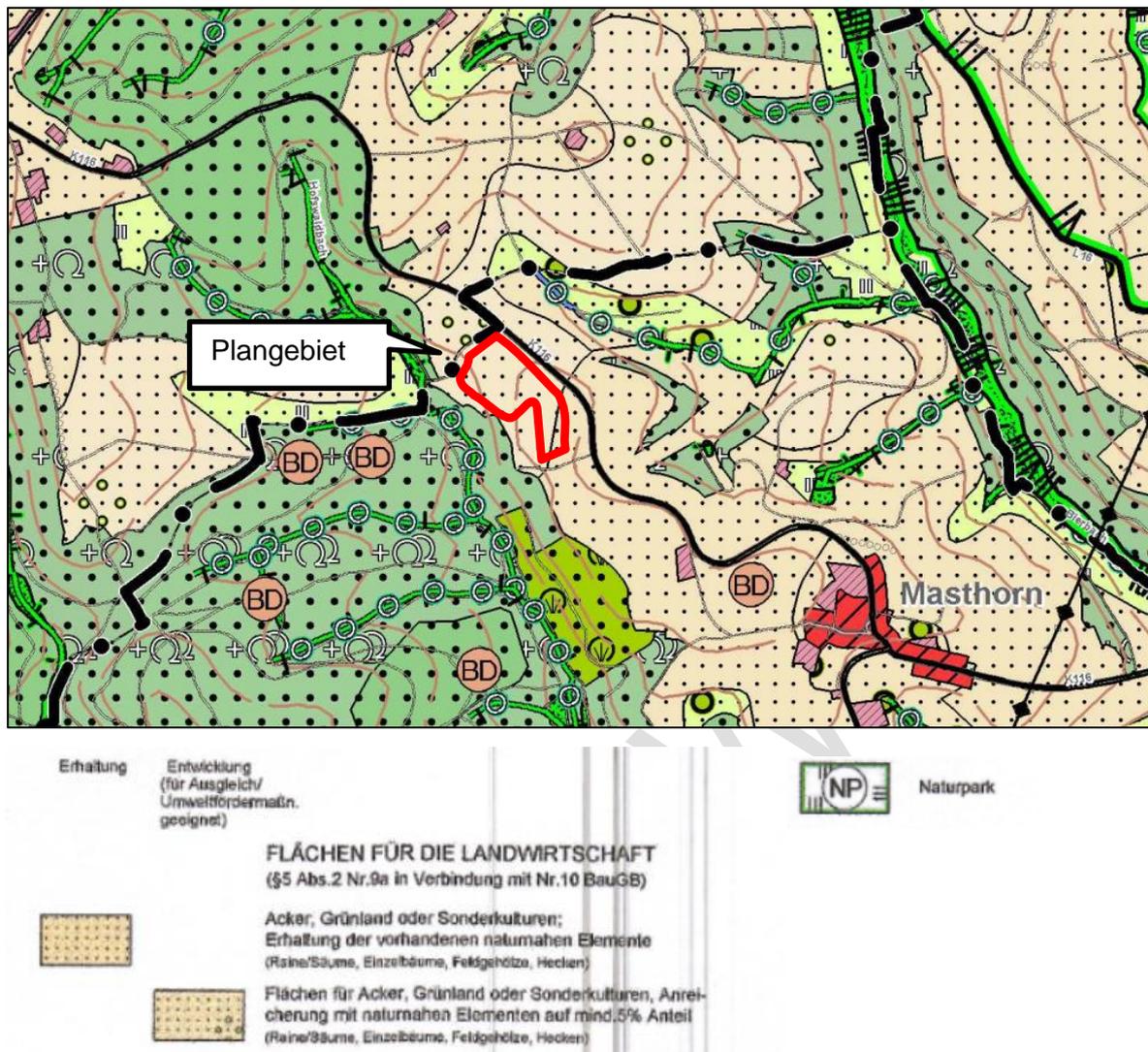


Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

3.4 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Das Plangebiet grenzt im Osten an die Kreisstraße K 116 an und im Norden an einen ausgebauten Wirtschaftsweg. Im Süden sowie Nordwesten befinden sich weitere landwirtschaftliche genutzte Flächen und im Südwesten grenzt eine Waldfläche an.

4.3 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über den im Norden verlaufenden Wirtschaftsweg, der über die K 116 zu erreichen ist.

4.4 Gelände

Das Gelände steigt von Norden nach Süden um etwa 17 m an und von West nach Ost zur K 116 um etwa 10 m. Durch eine angepasste Aufständigung können die Flächen jedoch optimal für Solarenergie genutzt werden.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Alf- und Bierbach	FFH-7000-042	etwa 1.000 m östlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

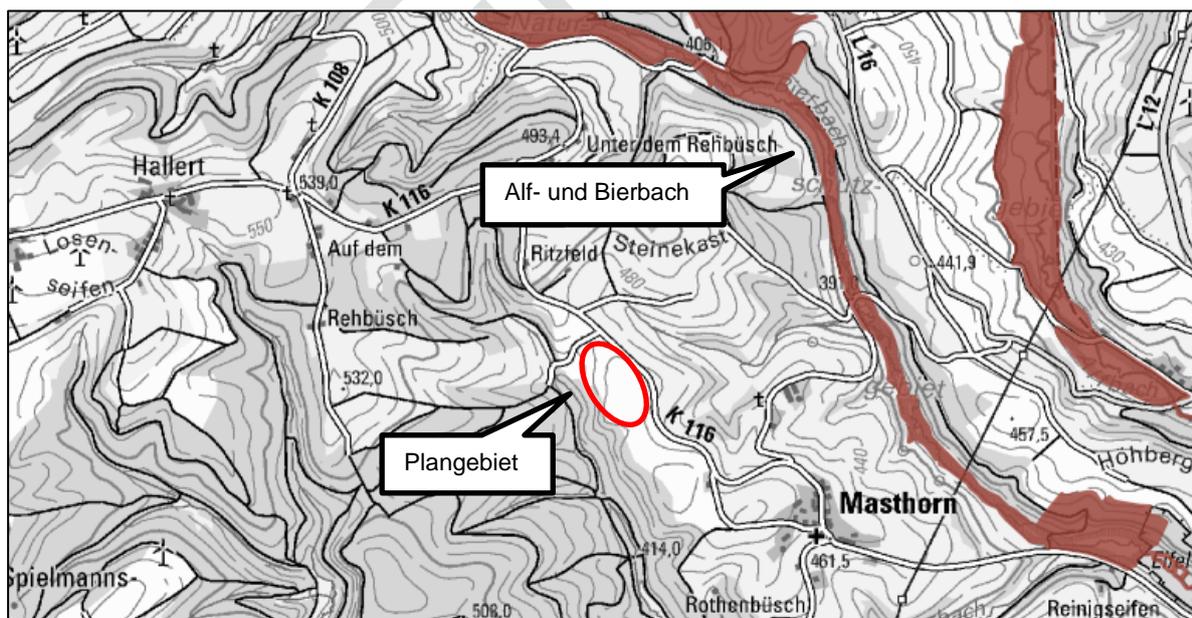


Abb. 7: FFH-Fauna-Flora-Habitate; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 18.11.2022 © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Bierbachtal zwischen Hollnich und Masthorn	NSG-7100-274	etwa 1.000 m östlich
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Naturpark Nordeifel	LSG-7100-034	etwa 1.400 m östlich
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Quellbach N Masthorn	BT-5803-0458-2009	ca. 240 m östlich
		Bach W Masthorn	BT-5803-0500-2009	ca. 80 m westlich
		Feuchtwiese SW Ritzfeld	BT-5803-0488-2009	ca. 100 m nordwestlich
		Quellbäche SW Ritzfeld	BT-5803-0486-2009	ca. 100 m nordwestlich
		Quellbäche W Masthorn	BT-5803-0494-2009	ca. 120 m westlich

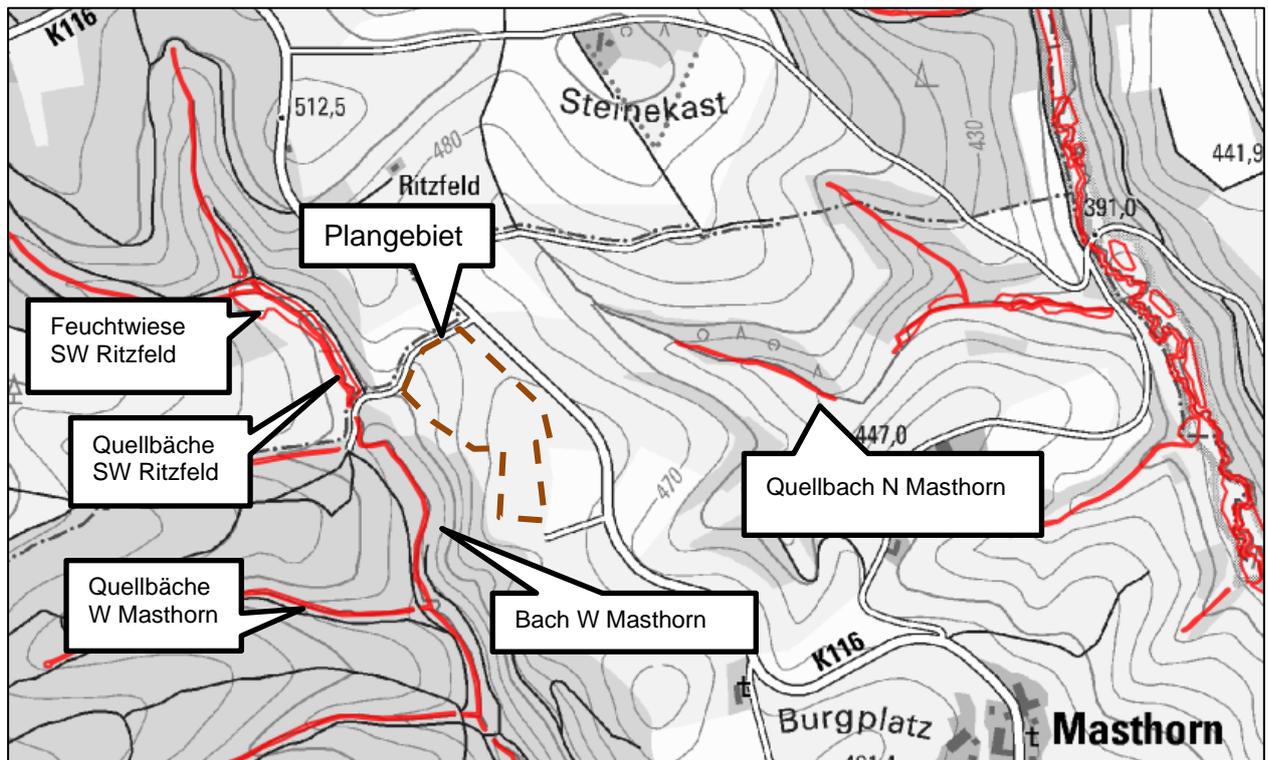


Abb. 8: Geschützte Biotope; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 18.11.2022 © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 6 MWp bilden. Die insgesamt ca. 5,73 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Das nächste Dorf (Masthorn) liegt etwa 700 m südöstlich des Plangebietes entfernt. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten.

5.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt über den im Norden verlaufenden Wirtschaftsweg.

5.3 Versorgungsleitungen

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine Versorgungsleitungen.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung innerhalb des Vorhabenbereichs erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubeentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage und der Entfernungen nicht zu erwarten.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf das nördlich angrenzende Naturschutzgebiet, angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden sofern erforderlich in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Etwaige Festsetzungen, insbesondere artenschutzrechtliche Maßnahmen, können über städtebauliche Verträge gesichert oder ggf. auch im Bebauungsplan festgesetzt werden.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche auf der die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden soll, wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Speichereinrichtungen, Batteriespeicher, Stromspeicher, Entwässerungseinrichtungen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Module. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein unter Einhaltung des Mindestabstands gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz. Um die Befahrbarkeit der Wirtschaftswege im Norden und Süden zu gewährleisten, wird hier ein Abstand von 1,5 m eingehalten. Zur östlich befindlichen Kreisstraße wird ein Abstand von mindestens 15 m eingehalten.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen, werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen

6.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragungen in den Boden vermieden werden.

Die vorgenannte Festsetzung wird im weiteren Verfahren noch konkretisiert und ergänzt.

6.5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Durch die Anlage eines Gehölzstreifens (M2) wird eine optische Abschirmung zur Kreisstraße K 116 ermöglicht.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet	5,73 ha

Erstellt: Dieter Gründonner am 24.01.2024

VORRENTWURF